



Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

vi2@bmk.gv.at

Wien, am 27.10.2020

Stellungnahme zum EAG Begutachtungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ENERGIEALLIANZ Austria GmbH ist eines der führenden Vertriebsunternehmen in den Bereichen Strom und Gas. Zum vorliegenden Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Unsere Kritik zielt vor allem auf Ungleichbehandlung von etablierten Versorgern gegenüber Energiegemeinschaften sowie auf die Neuregelung der Stromkennzeichnung mit der Angabe des gemeinsamen Handels von HKN und Energie ab.

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen:

1. Gleichbehandlung von erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG), Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) und Marktteilnehmern

Art 22 der Erneuerbare Energien Richtlinie 2018/2001 sieht - wie auch Art 16 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie, Richtlinie (EU) 2019/944 - eine Gleichbehandlung von EEG, BEG und bestehenden Marktteilnehmern vor. EEG und BEG sind daher in das Energiesystem (Marktkommunikation, Bilanzgruppe, Clearing, Verrechnung etc.) mit gleichen Rechten und Pflichten zu integrieren. Dies ist durch den Gesetzesentwurf mehrfach nicht gewährleistet:

- Die **Ausdehnung des Regionalbereichs über die Netzebene 5** inkl. der Sammelschiene des Umspannwerkes lässt Konstellationen von Energiegemeinschaften zu, bei welchen die Erzeugungsanlagen und die Teilnehmer der Gemeinschaft weit voneinander entfernt sein können. Bei einer derartigen Ausdehnung ist eine positive technische Auswirkung auf die Verteilernetze nicht darstellbar. Überschusserzeugung, welche weit entfernt von einer Gemeinschaft verbraucht wird, kann bei unpassenden Anreizeffekten sogar negative Auswirkungen auf die Verteilernetze auslösen. Ein positiver Effekt mit sinnvollen Anreizen zum lokalen/regionalen Ausgleich von Energieerzeugung und Verbrauch ist daher auf Teilabschnitte von Mittelspannungsabzweigen zu begrenzen. Damit ist auch keine Einschränkung für kommunale Interessenten gegeben, weil durch diese Begrenzung die Teilnahmemöglichkeit von Gemeinden in keiner Weise eingeschränkt wird.



Die Einbeziehung der gesamten NE 5 und eines Teils der NE 4 umfasst **geografisch derartig große Räume, dass nicht mehr von Vermeidung von Netzbelastung gesprochen werden könnte**, sondern im Gegenteil es zu schwer kontrollierbaren Belastungen im unteren und mittleren Netzbereich kommen würde und letztendlich Versorgungssicherheit und Systemstabilität gefährdet sind.

- Im Sinne einer Gleichbehandlung mit allen anderen Marktteilnehmern sollten auch EEG und BEG an der Mittelaufbringung für die entstehende Ausgleichsenergie beteiligt werden. Der bestehende und etablierte Prozess der Marktkommunikation sollte um den Informationsaustausch über Verbrauch, Erzeugung, Anteilsverhältnis, Verrechnungsmodus etc. zwischen EEG und Bürgerenergiegemeinschaften und den anderen Marktteilnehmern zur Minimierung von Ausgleichsenergie erweitert werden.

Etwas hinsichtlich der Ausgleichsenergie sollte dies wie folgt ergänzt werden:

*„Es gelten die Rechte und Pflichten nach dem EIWOG 2010 je nach übernommener Rolle sei es die Rolle des Endverbrauchers, des Erzeugers, des Einspeisers oder des Lieferanten. **Klargestellt wird, dass der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft somit insbesondere jene gleiche und vollumfängliche Ausgleichsenergieverantwortung zukommt, die der jeweiligen Rolle entspricht, die sie im Bilanzgruppenmodell übernimmt.**“*

- Kritisch ist, dass gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß § 16a, Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § 16b sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß § 75 (EAG) **ausdrücklich von der Definition als Lieferant ausgenommen** sind. Die Energiegemeinschaften werden aber in den Begriffsbestimmungen unter Z 47 „Marktteilnehmer“ eingeordnet. Diese Unterscheidung ist faktisch nicht nachvollziehbar und birgt die Gefahr, dass damit Rechtsunsicherheiten entstehen. Soweit Gemeinschaften die Rolle als Lieferanten wahrnehmen, so sind sie auch als Lieferanten einzuordnen – alles andere ist eine unsachliche Diskriminierung gegenüber den bestehenden Marktteilnehmern.
- Weiters sollten für EEG und BEG hinsichtlich der erzeugten und gemeinsam genutzten elektrischen Energie auch die **Verpflichtungen des § 10 EEffG** gelten.
- Darüber hinaus sollten BEG verpflichtet werden, auch für die erzeugte und innerhalb der BEG gemeinsam genutzte elektrische Energie die **Herkunft** gegenüber den teilnehmenden Berechtigten **nachzuweisen**. Damit soll ein Level-Playing-Field und Transparenz gewährleistet werden.
- Die Erläuterungen zu § 16b (4) Z 4 widersprechen der Regelung zu § 16b (6) Z 1. Entsprechend § 16b (6) Z 1. kann in Analogie zu § 16a dem einzelnen Teilnehmer nicht mehr zugeordnet werden, als er in der ¼-h verbraucht. Dem einzelnen Teilnehmer kann demnach nicht mehr zugeordnet werden als er selbst verbraucht. Der Überschuss geht von der(n) jeweiligen Erzeugungsanlage/n an die abnehmende Bilanzgruppe.



Ein Widerspruch in den Erläuterungen zu §16b (1) besteht durch den Erläuterungstext zu § 16b:

„Die im Rahmen einer Bürgerenergiegemeinschaft erzeugten und verbrauchten Energiemengen bleiben außerhalb des Bilanzgruppensystems; die für Lieferanten geltenden Vorschriften des EIWOG 2010 kommen im Innenverhältnis nicht zur Anwendung. Die Regelungen unter den Teilnehmenden sind zivilrechtlich zu treffen. Die Bürgerenergiegemeinschaft kann auch als Vollversorger auftreten; diesfalls besteht die Verpflichtung der Bürgerenergiegemeinschaft, sich einer bestehenden Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu gründen.“

Damit könnten die Teilnehmer der Energiegemeinschaft ihr Recht auf die freie Lieferantenwahl verlieren. Bei einem Wechsel des Lieferanten könnte gleichzeitig ein Ausscheiden aus der Bürgerenergiegemeinschaft ausgelöst werden.

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ergänzen:

Die Bürgerenergiegemeinschaft kann auch als Vollversorger auftreten; diesfalls besteht die Verpflichtung der Bürgerenergiegemeinschaft, sich einer bestehenden Bilanzgruppe anzuschließen oder eine eigene Bilanzgruppe zu gründen. Das Recht des einzelnen Teilnehmers der Bürgerenergiegemeinschaft zur freien Lieferantenwahl bleibt davon unberührt.“

Die Erläuterungen sind wie folgt zu ändern:

„Gemäß Z 4 ist im Gründungsdokument zu regeln, wie mit der Überschussenergie zu verfahren ist: Analog zu § 16a ~~kann~~ hat die Gemeinschaft mit einem Stromhändler einen Abnahmevertrag für die nicht verbrauchte Überschussenergie abzuschließen, ~~alternativ kann diese auch den einzelnen Mitgliedern entsprechend ihrem ideellen Anteil zugeordnet werden.~~“

- Grundsätzlich ist es aufgrund des notwendigen Eigentums an der Anlage (bzw. Verfügungsbefugnis) **unzulässig, dass Anlagen weiterhin in der Verfügungsbefugnis von einzelnen Mitgliedern** einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft sind. Die Regelung, wonach nur der Überschuss in die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft eingespeist und von dieser genutzt wird, wie dies die Materialien suggerieren, steht dem wohl entgegen, zumal dann die EEG nicht mehr die Verfügungsbefugnis über die Anlage hat. Der Einschub *„mit Ausnahme des Eigenverbrauchs von Mitgliedern, die eine Erzeugungsanlage einbringen“* auf Seite 16 der Materialien ist daher zu streichen.

Durch derartige Regelungen, wonach nur der Überschuss einzelner Mitglieder eingebracht wird, würde außerdem die Prognose der gemeinsamen Nutzung und der Reststromlieferung für die Stromlieferanten, die die Reststromlieferung übernehmen, unzulässig erschwert. Entweder die Anlage wird in die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft eingebracht und dort gemeinsam genutzt oder eben nicht.



- Dass die **gemessenen Viertelstundenwerte** der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen nach Maßgabe der Marktregeln den **Lieferanten sowie der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft** zur Verfügung zu stellen sind, sehen wir als unbedingt notwendig an.
- Es ist zu ergänzen, dass der **Netzbetreiber den Lieferanten darüber in Kenntnis setzen soll, wenn ein Netznutzer Mitglied einer BEG ist bzw. wird.** Der Lieferant benötigt diese Information für die Erstellung einer möglichst genauen Prognose des Reststrombezugs.
- **Lieferantenverpflichtungen bzw. Konsumentenschutz muss auch für EEG gelten,** insbesondere wo Energiegemeinschaften nach § 7 (1) 45 EIWOG nicht als „Lieferanten“ definiert sind. Hier ist im Sinne der KonsumentInnen in jedem Fall nachzubessern um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Ganz generell ist festzuhalten, dass Lieferanten einen äußerst hohen Rechtsstandard einzuhalten haben: Allgemeine Lieferbedingungen sind anzuzeigen, werden durch die Regulierungsbehörde geprüft und dürfen erst nach Nichtuntersagung verwendet werden, Rechnungslegung, Bindefristen, Zahlungsmodalitäten etc sind bis ins kleinste Detail geregelt. Gegenüber EEG und Bürgerenergiegemeinschaften ist der Kunde ungeschützt.

Das Argument, dass hier kein Verhältnis Konsument - Unternehmen besteht, geht ins Leere, zumal hier seitens der Gemeinschaften einerseits ein hoher Professionalisierungsgrad erforderlich sein wird und andererseits auch viele Fragestellungen, an die die Mitglieder der EEG und BEG wohl vorweg nicht denken, geregelt werden müssen (mögliche Höhe und Verteilung der Betriebskosten, Überbindung an Nachmieter, Ausstiegsmöglichkeiten etc). Der hohe Level an Konsumentenschutz, der im Verhältnis Kunde - Lieferant gilt, darf nicht durch EEG und BEG unterlaufen werden.

Darüber hinaus soll die Rechnungslegung an den Teilnehmer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft entsprechend § 81 EIWOG (Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial) erfolgen.

- **Contracting-Modelle und Serviceleistungen durch EVU** müssen möglich sein. Leasing und Contractingmodelle, haben den Vorteil, dass die Energiegemeinschaft die Anlage nicht vorfinanzieren muss und Haftung und Instandhaltung an Dritte abgegeben wird.

2. Mitgliedschaft und Gemeinnützigkeit

Art. 22 sieht vor, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind, *„innerhalb der Erneuerbare-Energie-Energiegemeinschaft ... die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen.“*



Zur EEG selbst hält die Richtlinie in Art. 2 Z. 16 fest, dass diese „auf offener und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern stehen soll, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind.“ Anteilseigner oder Mitglieder dieser Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft können gemäß Art. 2 Z. 16b natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU's sein. Das Ziel hat vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin zu bestehen, den Mitgliedern oder Anteilseignern oder den „Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist“, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen. Damit unterscheidet sich die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft vom Eigenversorger im Bereich Erneuerbare Elektrizität genauso wie vom aktivem Kunden gemäß Art. 15 der Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie, Richtlinie (EU) 2019/944 vom 05.06.2019. Einzig einer Umgehung der Regelungen dadurch, dass professionelle Projektentwickler diese Regelungen umgehen, ist vorgesorgt dadurch, dass die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein darf. Von einem Ausschluss der EVU ist aber keine Rede!

Die Elektrizitäts-Binnenmarkt-Richtlinie wiederum sieht Bürgerenergiegemeinschaften vor. Bürgerenergiegemeinschaften sollen gemäß Art. 2 Z. 11 von Mitgliedern oder Anteilseignern, *„bei denen es sich um natürliche Personen, Gebietskörperschaften, einschließlich Gemeinden, oder Kleinunternehmen handelt,“* tatsächlich kontrolliert werden. Der Hauptzweck soll ebenfalls nicht in der Erwirtschaftung finanzieller Gewinne bestehen, sondern darin, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den lokalen Gebieten, in denen sie tätig sind, umwelt-, wirtschafts- oder soziale Gemeinschaftsvorteile zu bieten. Art. 16 sieht ebenfalls vor, dass nur die Energie gemeinsam genutzt werden darf, die mit Erzeugungsanlagen im Eigentum der Gemeinschaft erzeugt wird.

Beide Regelungen haben sohin ein Bild vor Augen, wonach eine Gemeinschaft Eigentümerin von Anlagen ist und dann Energie gemeinsam von den Mitgliedern der Gemeinschaft genutzt wird. Hinsichtlich der Bürgerenergiegemeinschaft sind Regelungen hinsichtlich der Kontrolle vorgesehen, bei der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft fehlen diese.

Beides führen weder der Entwurf noch die Erläuterungen zu den betreffenden Regelungen im § 74 EAG und § 16b EIWOG aus:

- Zur Mitgliederstruktur sehen die Richtlinien klare Vorgaben vor: Unzulässig ist es daher, die Einschränkungen der Richtlinie weiter auszudehnen und einzelne natürliche Personen von der Teilnahme an Bürgerenergiegemeinschaften oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften auszuschließen.
- Rechtswidrig sind daher die Erläuterungen zu § 16b (3), in denen – entgegen der in § 16b (2) umgesetzten Richtlinienbestimmung des Artikel 11 lit a) – der Kreis der Mitglieder in rechtswidriger Weise eingeschränkt wird: Zunächst wird festgehalten, dass von einer Kontrolle große und mittlere Unternehmen sowie jene Unternehmen ausgeschlossen sind, deren Haupttätigkeit die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist, d.h. Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind.



Der – auch im Gesetz nicht vorhandene – Hinweis auf § 7 Abs 1 Z 34 EIWOG und die verschiedenen Ableitungen und Folgerungen daraus und aus ähnlichen Überlegungen (Angestellte von EVU dürfen teilnehmen (!), Organe von Unternehmen dürfen nicht einmal teilnehmen (!), Unternehmen mit der „Haupttätigkeit“ – was ist das eigentlich – der Teilnahme an EEG dürfen an EEG nicht teilnehmen) sind zu streichen. Es ist falsch, dass § 7 Abs 1 Z 34 in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen soll, zumal gerade Unbundling- Vorschriften vom europäischen Richtliniengeber hier nicht erwähnt wurden. Der im geltenden EIWOG 2010 geregelte Begriff der „Kontrolle“ in § 7 (1) Z 34 wird unrichtig derart ausgeweitet, dass auch die an einer Bürgerenergiegemeinschaft teilnehmenden natürlichen Personen nicht in einem direkten Weisungszusammenhang zu einem nach § 16b (3) von der Kontrolle ausgeschlossenen Unternehmen stehen. Konkret bedeute dies, dass keine natürlichen Personen an einer Bürgerenergiegemeinschaft teilnehmen dürfen, die eine Vertretungs- oder Organfunktion in einem solchen Unternehmen ausüben. Ein bloßes Angestelltenverhältnis ist hiervon nicht erfasst.“

Diese Einschränkung der Teilnahmemöglichkeit natürlicher Personen – nämlich solche Personen, die eine Vertretungs- oder Organfunktion bei einem Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder einem Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, haben – widerspricht der von der Richtlinie vorgegebenen „freiwilligen und offenen Teilnahme“ natürlicher Personen und ist überdies gleichheitswidrig.

Auch wäre eine Schlussfolgerung falsch, wonach EVU an EEG nicht beteiligt sein dürften oder keine Tätigkeit dafür leisten dürften: Es geht darum, dass nicht Unternehmen gegründet werden, um professionell ausschließlich EEG zu bespielen. Dass EVU damit aber von der EEG ausgeschlossen sein sollen, ist falsch und ein entsprechendes Verbot unrichtig.

- Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Regelungen in den Materialien im größten Maße von nicht näher bestimmbar unbestimmten Begriffen strotzen, die ohne nähere Determinierung aus den Erwägungsgründen der Richtlinie übernommen wurden, etwa: „nicht im großen Umfang kommerziellen Tätigkeiten nachgehen“ „nicht der primäre Bereich der Geschäftstätigkeit“.
- Es fehlen Regelungen dazu, wie die Gemeinnützigkeit bzw. mangelnde Gewinnorientierung sichergestellt werden soll. In der vorliegenden Form ist es ein bloßes Lippenbekenntnis, es fehlen die in der Diskussion beispielsweise erwähnten Hinweise auf steuerliche Regelungen (Stichwort: Liebhaberei etc) oder irgendwelche Sanktionen bei Nichteinhaltung. Eine Einhaltung ist aber gerade deshalb wesentlich, weil zahlreiche Erleichterungen gerade an der Gemeinnützigkeit hängen, etwa dort, wo Bürgerenergiegemeinschaften per definitionem als „kein Stromhändler iSd § 7 Abs Z 65“ erwähnt werden (Materialien zu § 16b, S 24 oben). Letztere Aussage ist - wie bereits ausgeführt – im übrigen europarechtswidrig, zumal die europarechtlichen Regelungen gerade vorsehen, dass die BEG bei ihren Tätigkeiten als Endkunden, Erzeuger,



Versorger, Verteilnetzbetreiber oder als Aggregatoren tätige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei und verhältnismäßig behandelt werden.“

Dass Netzbetreiber gemäß § 76 dies prüfen sollen, ist unrealistisch, zumal den Netzbetreibern dafür die Mittel und Möglichkeiten fehlen!

Es sollte im Gesetz klar geregelt werden, **wie diese Vorgaben zu interpretieren sind und wie diese geprüft werden.**

Wir schlagen folgende Ergänzung zu § 74 vor:

Abs 3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 74 Abs. 2 ist von einem Wirtschaftsprüfer für jedes Kalenderjahr zu prüfen und der Prüfbericht bis 31.3. des Folgejahres der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat mit Bescheid dem oder der Betroffenen bei Nichterfüllung dieser Pflicht die Eigenschaft als Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft zu versagen. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid gegenüber dem oder der Betroffenen bzw. den Mitgliedern der Vereinigung die Rückzahlung der auf Basis dieser Eigenschaft erhaltenen Förderungen an die betroffene Förderstelle bzw. die Bezahlung der auf Basis reduzierter Tarifierung noch zu bezahlender Netzentgelte an die betroffenen Netzbetreiber anzuordnen.

- Energieversorgungsunternehmen können mit ihrem Knowhow und ihrer Expertise eine wichtige Rolle bei der Gründung und der Errichtung einer Energiegemeinschaft übernehmen. Aus diesem Grund ist es **nicht nachvollziehbar, warum Energieversorgungsunternehmen nicht als Mitglied an einer Erneuerbare Energiegemeinschaft teilnehmen können.**

Wir schlagen folgende Änderung in den Erläuterungen zu EAG § 74 Abs 2 vor:

Zu Abs. 2: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind als Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Eigentümergemeinschaften nach dem WEG 2002 können im Rahmen der Verwaltung nach § 18 WEG 2002 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gründen. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben im Sinne der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht zu agieren (zB gemeinnützige GmbH). Mitglieder sind Private, lokale Dienststellen von Behörden oder KMUs, deren Haupttätigkeit nicht die Erzeugung von und Versorgung mit Energie ist. ~~Versorger oder Lieferanten im Sinne des EIWOG 2010 oder Unternehmen, an denen Elektrizitätsunternehmen im gesellschaftsrechtlichen Sinne hauptbeteiligt sind, sind daher von der Mitgliedschaft in oder Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ausgeschlossen.~~ Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollen in der Lage sein, in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen. Das Recht auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt.



3. Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung

- **Herkunftsnachweise** sollten weiterhin **16 Monate** ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit **gelten**, da sonst eine jährliche Stromkennzeichnung bis spätestens 4 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres nicht durchgeführt werden kann.

EAG § 80 Abs. 2 sollte lauten:

„(2) Herkunftsnachweise gelten ~~zwölf~~ 16 Monate ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit. Ein Herkunftsnachweis ist nach seiner Verwendung zu entwerfen. Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, werden spätestens 18 Monate nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit in der Nachweisdatenbank mit dem Status „verfallen“ versehen.“

- Die im EAG Entwurf vorgesehenen Regelungen sollten an die im EIWOG enthaltenen Regelungen betreffend **Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten** möglichst angeglichen werden.

EAG § 81 sollte lauten:

„(1) Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Vertragsstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entsprechen. Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit Standort in einem Drittstaat gelten als ~~Nachweise~~ Herkunftsnachweise im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn die Europäische Union mit diesem Drittstaat ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittstaat eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird.

(2) Im Zweifelsfall hat die Regulierungsbehörde über Antrag ~~eines Netzbetreibers, des Bilanzgruppenkoordinators oder des Betreibers einer Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen~~ oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen ~~ein Herkunftsnachweis für Energie aus einer Erneuerbare-Energie-Erzeugungsanlage den gesetzlichen Voraussetzungen des § 80 entspricht.~~

(3) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Staaten benennen, in denen Herkunftsnachweise für Energie aus erneuerbaren Quellen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen.

(4) Betreffend die ~~Anerkennbarkeit~~ Anerkennung von Herkunftsnachweisen für die Zwecke der Stromkennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § 79 Abs. 11 EIWOG 2010 festzulegen. Für die Zwecke der Gaskennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § 130 Abs. 14 GWG 2011 festzulegen.“

- Die verpflichtende Angabe des **gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen** wird aus den nachfolgend angeführten Gründen **abgelehnt**:



- Der gemeinsame Handel führt zu einem erhöhten operativen Aufwand und trägt nicht dazu bei, dass die Transparenz verbessert wird.
- Die von der E-Control vorgeschlagene dominante Sterne-Darstellung ist verwirrend und verleitet zu einer Fehlinterpretation, da sie leicht als Gesamtwertung des Lieferanten angesehen werden kann.
- Die Darstellung führt außerdem zu einer unzulässigen staatlichen Diskriminierung von Marktteilnehmern, kreiert eine marktbeherrschende Stellung einzelner Erzeuger und führt zu einer Benachteiligung für eine Vielzahl von Lieferanten (Wettbewerbsverzerrung).
- Der gemeinsame Handel von Strom und Nachweisen ist in den EU-Richtlinien nicht vorgesehen. Der gemeinsame Handel von Strom und Nachweisen widerspricht der Warenverkehrsfreiheit (vgl etwa EuGH C 249/81 „Buy irish“) und stellt ein diskriminierendes golden plating dar. Die europaweite Standardisierung durch Nachweise wird so konterkariert.
- Bei einer verpflichtenden Umsetzung ist von einer Marktkonzentration auf österreichische Erzeugung auszugehen (nationale Monopolisierung). Faktisch würde dadurch der Zugang zum EU-Binnenmarkt diskriminiert.
- Zu befürchten ist, dass dies in weiterer Folge zu Mehrkosten für die Endkunden führt.

Es sollte daher die bestehende freiwillige Ausweisung des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen beibehalten werden.

Auch die vorgesehene Vereinheitlichung der Darstellung wird abgelehnt, da die individuelle Darstellung im Rahmen der rechtlich möglichen Freiheitsgrade ein wesentliches Wettbewerbselement (mit entsprechendem Wiedererkennungswert für den Endkunden) bedeutet. Darüber hinaus würde die Umsetzung einer einheitlichen Darstellung in den Abrechnungssystemen zu erheblichen Mehrkosten für die Stromhändler und sonstigen Lieferanten führen.

EIWOOG § 78 Abs. 2 sollte lauten:

„(2) Die in Abs. 1 bestimmte Ausweisung des Versorgermixes hat auf Basis folgender Kategorien zu erfolgen:

- 1. Technologie, und*
- 2. Ursprungsland der Herkunftsnachweise. und*
- ~~3. Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.~~*
Die Darstellung dieser Ausweisung wird einheitlich für alle Versorger aus der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und in geeigneter und elektronisch verwertbarer Form zur Verfügung gestellt.“

- Die Primärenergieträger **„Kohle“ und „Abfall“ sollten ergänzt werden**, da ein Ausweis dieser Primärenergieträger sonst zukünftig nicht mehr möglich wäre.

EIWOOG § 78 Abs. 3 sollte lauten:

„(3) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern, sind darüber hinaus verpflichtet, auf ihrer Internetseite bzw. auf Wunsch per Zusendung einmal jährlich eine vollumfassende Kennzeichnung auszuweisen. Die Kennzeichnung hat nach einer prozentmäßigen Aufschlüsselung, auf Basis der an Endverbraucher



gelieferten elektrischen Energie (kWh), der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, erneuerbare Gase, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, **Kohle sowie Abfall** zu erfolgen. Eine vollumfassende Kennzeichnung umfasst auch die Ausweisung der Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität.“

EIWOG § 78 Abs. 4 sollte lauten:

„(4) Sofern ein Versorger im Rahmen des Verkaufs an Endverbraucher eine ergänzende Produktdifferenzierung mit unterschiedlichem Energiemix vornimmt, muss der Produktmix dem Kunden, der ihn bezieht, dargestellt werden. Für die Produkte gelten die Abs. 1 bis 3 **sinngemäß**.“

- Eine **De-Minimis Regelung für kleine Lieferanten wird abgelehnt**, um eine Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung zwischen Lieferanten zu vermeiden. Hinsichtlich der vorgesehenen Entwertung für Umwandlungsverluste sollte eine Präzisierung aufgenommen werden.

§ 78 Abs. 6 bis 8 sollten lauten:

~~„(6) Lieferanten, mit weniger als 500 Zählpunkten, die ausschließlich Strom aus eigenen Kraftwerken liefern, müssen für ihre Stromkennzeichnung keine Herkunftsnachweise als Grundlage einsetzen. Für die entsprechenden Kraftwerke werden keine Herkunftsnachweise ausgegeben.~~

~~(6 7) In Abweichung von Abs. 1 bis 6 5 und § 79 gilt, dass für jene Strommengen, die an Pumpspeicherkraftwerke, Stromspeicher und Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas, sofern diese Energieträger nicht ins Gasnetz eingespeist werden, geliefert werden, Herkunftsnachweise durch den Stromhändler bzw. sonstigen Lieferanten dem Betreiber dieser Kraftwerke Anlagen in der Herkunftsnachweisdatenbank zu übertragen sind. Dabei sind je nach Wirkungsgrad der Anlagen für die entstehenden Umwandlungsverluste die Herkunftsnachweise entsprechend zu löschen entwerten. Hiefür müssen auf Verlangen der Regulierungsbehörde entsprechende Gutachten vorgelegt werden, die den Wirkungsgrad belegen. Die Betreiber von Pumpspeicherkraftwerken, Stromspeichern und oder Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas haben bei der Energieerzeugung der elektrischen Energie die abgenommenen Strommengen gelieferten Energiemengen gegenüber dem Käufer durch den Stromhändler bzw. sonstigen Lieferanten mit den übertragenen abzüglich für die entstehenden Umwandlungsverluste entwerteten Herkunftsnachweisen in der Stromkennzeichnung zu belegen.~~

~~(7 8) Stromspeicher mit einer Speicherkapazität von unter 250 kWh sind von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 bis 7 6 und § 79 ausgenommen.“~~

- Die vorgesehene **Verkürzung der Frist von 4 auf 3 Monate wird abgelehnt**, da dies für das Vorhandensein der erforderlichen Datenbasis und der von den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten durchzuführenden Tätigkeiten zu kurz ist. Da die Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 nunmehr einheitlich auf Basis der gesamten, im vorangegangenen Kalenderjahr vom Versorger an Endverbraucher



verkauften, elektrischen Energie (Versorgermix) erfolgen soll, sollte die Formulierung „oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes“ ersatzlos gestrichen werden.

EIWOG § 79 Abs. 5 sollte lauten:

„(5) Das Ergebnis der Dokumentation, die spätestens ~~drei~~ vier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres ~~oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes~~ erstellt sein muss, ist auf die Dauer von drei Jahren zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder – liegt dieser im Ausland – am Sitz des inländischen Zustellungsbevollmächtigten bereitzuhalten.“

4. Gaskennzeichnung

- Im EAG Entwurf werden im § 81 ff **verschiedene Kategorien von Herkunftsnachweisen** definiert, solche mit und solche ohne Grüngassiegel, von denen nur erstere Herkunftsnachweise im Sinne der RED II sein dürften. Das System ist komplex und schwer verständlich und sollte klarer beschrieben werden.

In RED II Art 19 (2) wird klargestellt, dass der Herkunftsnachweis keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des Artikels 3 (erneuerbare Ziele) durch die Mitgliedstaaten haben. In RED II Erwägungsgrund 55 wird dies nochmals betont und weiter ausgeführt, dass es wichtig ist zwischen grünen Zertifikaten, die für Förderregelungen genutzt werden und Herkunftsnachweisen zu unterscheiden.

Weiters schlagen wir folgende Ergänzung vor:

Mit einem Grüngassiegel versehene Herkunftsnachweise, bzw. grüne Zertifikate im Sinne des Art 19 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001, welche aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat stammen, können auf das nationale Erneuerbaren-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art 3 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden.

Herkunftsnachweise ohne Grüngassiegel bzw. ohne grüne Zertifikate im Sinne des Art 19 Abs 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 haben keine Funktion in Bezug auf die Einhaltung des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ENERGIEALLIANZ Austria GmbH